

Bundesgerichtshof
III. Zivilsenat
- Geschäftsstelle -

III ZR 58/16

Schreibfehlerberichtigung

In dem Beschluss vom 8. September 2016 muss es in der Kostenentscheidung anstatt "hat der Kläger" richtig heißen: "haben die Kläger".

Karlsruhe, den 28. Oktober 2016

Kiefer, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle